

STADT STECKBORN



Politische Gemeinde Steckborn

Campingplatz-Reglement

Ausgabe 2005

Politische Gemeinde Steckborn

Inhaltsverzeichnis

<u>Stichwort</u>	<u>Seite</u>
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Zweck	2
Bezug des Pachtobjektes	2
Aufsicht, Zuständigkeiten	2
Interessenwahrung der Pächter	2
Maxime für die Campingplatzbenützung	2
Ruhezeiten	2
Ordnung, Sauberkeit	3
Gebrauch des Pachtobjektes	3
Campingsaison	3
Pachtzins	3
Benützung Strandbad	3
Bootsstationierung	4
Surfer	4
Gäste der Pächter	4
Haustiere	4
Abfallentsorgung	4
Verkehr auf dem Areal, Parkplätze	5
Verkauf Wohnwagen	5
Wartelisten	5
Platzvergaben	5
PARZELLE UND UNTERHALT	
Einteilung	6
Belegung der Parzelle	6
Vorzelte	6
Veränderung der Parzelle	6
Rasenpflege	6
Elektrische Installation	6
Verhinderung von Feuersbrunst	7
Kontrolle der Gasinstallation	7
RECHTLICHE BESTIMMUNGEN	
Rechtsordnung	7
Verbindlichkeit des Reglementes	7
Sanktionen	7
Beschwerden und Beanstandungen	8
Schäden, Haftpflicht	8
Kündigung, Auflösung des Pachtverhältnisses	8
Schlussbestimmung, Inkraftsetzung	8

Reglement Campingplatz

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.01

Die Politische Gemeinde Steckborn, in der Folge "Verpächter" genannt, vertreten durch den Chef Verwaltung, verpachtet für die Dauer eines Jahres Parzellen zum Aufstellen von Wohnwagen und Vorzelten.

Zweck

Art. 1.02

Das Pachtobjekt kann unter Vorbehalt anderer Abmachungen nach Abschluss des Pachtvertrages bezogen werden. Mit der Bezahlung der ersten Pacht und dem Bezug der Parzelle anerkennt der Pächter alle Bestimmungen des nachfolgenden Reglements und verpflichtet sich, dieses in allen Teilen einzuhalten.

Bezug des Pachtobjekts

Art. 1.03

Der Campingplatz wird von einem Campingwart geführt, der für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung besorgt ist. Den Weisungen und Anordnungen des Campingwartes ist strikte Folge zu leisten. Bei Unstimmigkeiten ist der Campingwart erste Anlaufstelle. Für administrative Belange ist der Chef Verwaltung der Politischen Gemeinde Steckborn zuständig.

Aufsicht
Zuständigkeiten

Art. 1.04

Die Interessen der Pächter werden von einem Ausschuss wahrgenommen, der vom Verpächter über Neuerungen und Änderungen informiert wird und der direkter Ansprechpartner bei Problemen ist.

Interessen-
wahrung der
Pächter

Art. 1.05

Der Campingplatz dient der Erholung und Entspannung. Jeder Pächter hat sich in diesem Sinne entsprechend zu verhalten und alles zu unterlassen, was diese Maxime stören könnte.

Maxime

Art. 1.06

Der Pächter hat darauf zu achten, dass seine Nachbarn nicht durch Lärm (Radio, TV und dergleichen), schlechte Gerüche, Rauch usw. belästigt werden.

Während folgender Zeit hat absolute Ruhe zu herrschen:
22.00 - 08.00 Uhr (Nachtruhe)

Ruhezeiten

Art. 1.07

Jeder Pächter bemüht sich um gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt sowohl auf der ihm zugewiesenen Parzelle, als auch in den gemeinschaftlich benützten Anlagen (sanitäre Anlagen, Abwascheinrichtungen, Strandbad). Er ist hierbei auch für seine Gäste und minderjährige Kinder verantwortlich (auch wenn sich diese alleine im Areal aufhalten.)

Ordnung
Sauberkeit

Art. 1.08

Der Pächter verpflichtet sich, den Pachtgegenstand zu keinem anderen als zum vertraglich vereinbarten Zweck zu gebrauchen, insbesondere ist der Betrieb eines Gewerbes untersagt. Die Vermietung des Wohnwagens ist für maximal drei Wochen gestattet. In diesem Falle ist der Campingwart zu informieren und die entsprechenden Taxen sind im Voraus zu bezahlen.

Gebrauch des
Pachtobjekts

Ebenfalls verboten sind ideelle oder kommerzielle Kampagnen jeder Art (missionarische Tätigkeiten, politische Veranstaltungen, die Anpreisung irgendwelcher Waren usw.).

Art. 1.09

Die Campingbetriebszeit (Campingsaison) dauert in der Regel vom 10. April bis 30. September. Gegen eine Depotgebühr wird den Pächtern ein oder mehrere Schlüssel abgegeben, sodass Sie auch ausserhalb dieser Zeiten Zutritt zum Areal haben. Die Pächter haben die Möglichkeit, ihre Wohnwagen auf der gepachteten Parzelle auf eigene Verantwortung zu überwintern. Vorzelte und sämtliche beweglichen Installationen müssen spätestens bis 31. Oktober abgeräumt und versorgt werden.

Camping-
saison

Der Campingplatz ist vom 1. Oktober bis 31. März unbeaufsichtigt.

Art. 1.10

Der vom Stadtrat festgelegte Pachtzins ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Wird der Betrag nicht fristgerecht überwiesen, behält sich die Stadt die fristlose Auflösung des Pachtverhältnisses vor.

Pachtzins

Verlässt ein Pächter im Verlaufe eines Jahres (unter der Saison) seine Parzelle, so hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung des Pachtzinses.

Art. 1.11

Im Pachtzins inbegriffen ist die freie Benützung der Strandbadanlage für den Pächter, dessen Lebenspartner und deren im gleichen Haushalt lebende Kinder. Alle übrigen Gäste haben die Strandbad-Eintrittsgebühr zu entrichten.

Benützung
Strandbad

Art. 1.12

Am östlichen Ende der Strandbadanlage (Bootsschlipf) stehen gegen eine Jahresgebühr ein paar Ganzjahres-Trockenplätze für kleine Boote zur Verfügung. Die Vermietung dieser Plätze erfolgt über die Hafenkommision. Kurzfristige Stationierungen (tageweise) von Gastbooten können mit dem Campingwart abgesprochen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zum Schlipf immer frei zugänglich ist (Wasserbezugsort der Feuerwehr!).

Boots-
stationierung

Art. 1.13

Surfer, die im Camping wohnen, dürfen entlang dem Wellenbrecher in See stechen, um auf direktestem Weg das Strandbadareal zu verlassen. Jeglicher Schiffs- und Bootsverkehr innerhalb des mit Bojen markierten Badebereichs ist verboten.

Surfer

Art. 1.14

Besucher (auch Kurzbesucher ab 1 Std.) haben den Eintritt des Strandbades zu entrichten.

Camping-
gäste

Art. 1.15

Die Haltung von Haustieren auf der gepachteten Parzelle wird auf Zusehen hin gestattet. Es ist strikte verboten, Haustiere auf dem Campingplatz frei herumlaufen zu lassen. Hunde sind immer an der kurzen Leine zu halten. Im Strandbad besteht ein generelles Zutrittsverbot für Haustiere.

Haustiere

Die Verrichtung der Notdurft hat ausserhalb des Campingareals, jedoch nicht am Rande desselben oder auf angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Feldern, zu erfolgen. Die Notdurft ist einzusammeln und in einem Robidog zu entsorgen (nächster Standort Robidog: beim grossen Tor).

Art. 1.16

Es darf nur normal auf dem Campingplatz anfallender Abfall, in Übereinstimmung mit den behördlichen Bestimmungen, entsorgt werden, wobei den Bedürfnissen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen ist.

Abfall-
entsorgung

Abwasser, Salatsaucen und andere nicht giftige Flüssigkeiten müssen im Ausgussbecken entleert werden.

Für die Entsorgung von Holz, Papier, Karton, Batterien, Metall, Glas und Rasenschnitt stehen separate Sammelbehälter zur Verfügung. Metallgegenstände wie Sonnenschirme, Liegestühle usw. müssen von Stoff, Holz und Kunststoff befreit werden.

In einem weiteren Container können Kehricht und Haushaltabfälle entsorgt werden, wobei die maximale Länge von Gegenständen 1 m beträgt. Ausgediente Vorzelte dürfen nicht an der Sammelstelle abgegeben werden, sondern sind dem Verkäufer des neuen Zeltens zurückzugeben.

Alle Farbreste, Holzimprägnierungen, Öle und sonstige gefährliche oder übelriechende Stoffe sind den jeweiligen Verkaufsgeschäften oder einer dafür vorgesehenen Sammelstelle zurückzugeben. Bei Unklarheiten ist der Campingwart oder das Bauamt Steckborn zu kontaktieren.

Art. 1.17

Fahrzeuge dürfen nur auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Das Zirkulieren mit Velos, Rollbrettern und ähnlichen fahrbaren Untersätzen ist auf dem ganzen Areal strikte untersagt. Fahren mit Motorfahrzeugen auf dem Campingplatz ist nur für die Stationierung, respektiv den Abtransport von Wohnwagen erlaubt. Die Anwesenheit des Campingwarts ist in einem solchen Fall Bedingung, wobei die Haftpflicht für alle verursachten Schäden beim Halter des Fahrzeuges bleibt.

Fahrzeuge
und Parkplätze

Art. 1.18

Verkauft ein Pächter seinen Wohnwagen, hat er dies der Stadtverwaltung Steckborn schriftlich zu melden. Der Käufer hat **kein** Anrecht auf die vom Verkäufer gemietete Parzelle.

Verkauf
Wohnwagen

Wird der Wohnwagen innerhalb der Familie des Pächters (Ehepartner oder Kinder) verkauft, so wird der Pachtvertrag, auf schriftlichen Antrag hin, auf den neuen Eigentümer überschrieben.

Art. 1.19

Die Stadtverwaltung führt zwei Wartelisten auf denen die Interessenten nach Eingangsdatum aufgeführt sind. Es sind dies:

- Warteliste für einen Campingplatz
- Warteliste für einen anderen Platz (Umteilung)

Wartelisten

Die Wartelisten sind nicht öffentlich. Für die administrativen Aufwendungen wird eine einmalige Anmeldegebühr von Fr. 30.-- erhoben. Bei selbständiger Anmeldung mittels Internet "www.steckborn.ch / Online-Schalter" beträgt die Gebühr Fr. 15.--.

Art. 1.20

Frei werdende Plätze werden zuerst den Personen auf der "Warteliste für einen anderen Platz (Umteilung)" und anschliessend den Personen auf der "Warteliste für einen Campingplatz" bekannt gegeben und entsprechend der Rangierung vergeben.

Platzvergaben

2. Parzelle und Unterhalt

Art. 2.01

Der Verpächter bestimmt Grösse und Grenzen der Parzellen. In der Regel darf ein Wohnwagen (inkl. Deichsel) 6 m Länge nicht überschreiten. Bei abnehmbarer Deichsel ist trotzdem ein genügend grosser Grenzabstand zum Nachbar einzuhalten, damit beide Wohnwagen die Klappfenster öffnen können. Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch die Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Warte- und Umteilliste.

Einteilung

Art. 2.02

Auf jeder Parzelle darf ein Wohnwagen mit oder ohne Vorzelt nach Anweisung des Campingwartes aufgestellt werden. Weitergehende feste Vor- und Anbauten sowie Dachaufbauten sind nicht erlaubt. Gestattet ist das Aufstellen einer Materialkiste, eines mobilen Gartengrills und üblicher Gartenmöbel.

Belegung
der Parzelle

Art. 2.03

Vorzelte dürfen maximal die Länge des zugehörigen Wohnwagens und 2. 50 m Tiefe aufweisen. Der Bodenbereich des Vorzeltes plus ca. 20 cm auf jeder Seite darf so verändert werden, dass ein ebenes, trockenes Wohnen ermöglicht wird (keine festen Installationen wie Betonböden).

Vorzelte

Art. 2.04

Eine weitergehende Veränderung der Parzelle ist nicht gestattet. In begründeten Fällen kann der Campingwart eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Veränderung
der Parzelle

Art. 2.05

Das Rasenmähen unter, um und zwischen den Wohnwagen, sowie im angrenzenden Bereich an das Vorzelt ist Sache der Pächter. Die übrigen, vorwiegend breiten Rasenflächen werden durch den Campingwart oder das Bauamt gemäht.

Rasenpflege

Art. 2.06

Die Verteilkasten sind bestimmt für die Stromzuführung zu Kochherd, Licht, Radio, TV und Kühlschrank. Vom Verteilkasten zum Wohnwagen sind Leerrohre verlegt. Das Einziehen der Leitung vom Verteilkasten zum Wohnwagen und der Anschluss im Wohnwagen sind Sache des Pächters.

Elektrische
Installation

Sämtliche Elektroinstallationen dürfen nur durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Für Schäden an den Anlagen des Verpächters und von Dritten, wegen Missachtung dieser Vorschrift, haftet der Pächter.

Art. 2.07

Die Camper sind verpflichtet alle Massnahmen zu ergreifen, um eine Feuersbrunst zu verhindern. Offene Feuer und Lagerfeuer sind grundsätzlich verboten. Es ist auch nicht gestattet, angeschlossene Kabelrollen oder zusammengerollte Kabelreste unter dem Wohnwagen zu deponieren (aufgerollte Kabelrollen stellen bei grossem Strombezug wegen Ueberhitzung ein grosses Gefahrenpotenzial dar).

Verhinderung
von Feuers-
brunst

Art. 2.08

Der Pächter ist verpflichtet, die festen Gasinstallationen in seiner Campingeinheit (Wohnwagen mit Vorzelt) mindestens alle fünf Jahre durch einen konzessionierten Gasfachmann überprüfen und bei festgestellten Mängeln instand stellen zu lassen.

Kontrolle
der Gas-
installationen

Die Kosten für Kontrolle, Instandstellung, allfällige Nachkontrollen und die Prüfungsbescheinigung gehen zu Lasten der Pächter. Die Prüfungsbescheinigung ist im Wohnwagen aufzubewahren, so dass sie jederzeit dem Campingwart vorgewiesen werden kann.

Nicht mehr benutzte Gasapparate müssen von der Zuleitung getrennt werden.

3. Rechtliche Bestimmungen

Art. 3.01

Das Pachtverhältnis untersteht den Vorschriften dieses Campingplatz-Reglements, im Übrigen denjenigen des Obligationenrechts. Über die Anwendung und Auslegung des Campingplatz-Reglements entscheidet der Stadtrat abschliessend.

Rechts-
ordnung

Art. 3.02

Das vorliegende Reglement hat Gültigkeit für alle Personen, welche sich auf dem Campingplatz aufhalten. Die Verbindlichkeit erstreckt sich insbesondere auch auf die Besucher von Pächtern, welche für ihre Gäste verantwortlich sind.

Verbindlich-
keit

Art. 3.03

Verletzt der Pächter trotz Mahnung wiederholt seine Pflichten (namentlich Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, etc.) oder gibt sein Verhalten sonst wie zu berechtigten Klagen Anlass, so kann der Verpächter den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein Rückerstattungsanspruch auf bereits bezahlte Pachtzinsen besteht nicht.

Sanktionen

Art. 3.04

Bei Meinungsverschiedenheiten unter Pächtern, die den Campingbetrieb betreffen, entscheidet der Campingwart, letztinstanzlich der Stadtrat.

Beschwerden
und Bean-
standungen

Beschwerden gegen Anordnungen und Weisungen des Campingwarts sind ebenso wie andere Beanstandungen schriftlich an den Stadtrat zu richten. Dieser entscheidet abschliessend.

Art. 3.05

Die Benützung der Anlagen und Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Pächter und deren Gäste haften für alle Schäden, welche sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Dazu gehören insbesondere auch diejenigen Schäden, welche durch Missachtung reglementarischer Bestimmungen entstehen.

Schäden
und
Haftpflicht

Weder die Stadt Steckborn noch der Campingwart haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Pächter oder die sich auf dem Campingplatz aufhaltenden Personen erleiden könnten.

Höhere Gewalt (Hochwasser, Unwetter, etc.) ist einem Drittverschulden gleichgestellt und begründet ebenfalls keinen Haftungs- oder Ersatzanspruch seitens der Pächter.

Art. 3.06

Der ganzjährige Pachtvertrag kann ohne Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien auf den 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich (seitens der Pächter an die Stadtverwaltung Steckborn) zu erfolgen. Wird von diesem Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht, so verlängert sich das Pachtverhältnis stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Kündigung
Auflösung
Pachtverhältnis

Art. 3.07

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2005 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Campingordnungen und/oder Campingplatz-Reglemente von Steckborn.

Schluss-
bestimmung

Vom Stadtrat Steckborn genehmigt am 10. Mai 2005.